Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 83 **Ausgegeben Danzig, den 31. Oktober** **1934**

267

Rechtsverordnung

betreffend Änderung der Rechtsverordnung betreffend den Erlaß einer Ärzteordnung vom 1. Dezember 1933.
Vom 23. Oktober 1934.

Auf Grund des Artikels II der Rechtsverordnung betr. den Erlaß einer Ärzteordnung vom 1. Dezember 1933 (G. Bl. S. 589) wird folgendes mit Gesetzeskraft bestimmt:

§ 1

Im § 39 Abs. 1 wird der Punkt hinter dem Worte „bestimmt" am Schlusse des Absatzes ersetzt durch ein Komma und der Absatz um folgende Worte ergänzt: „mit der Maßgabe, daß die Wahl der Organe der Berufsvereinigung (Vorstand und Geschäftsausschuß) der Bestätigung des Senats bedarf."

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Danzig, den 23. Oktober 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Kluck

268

Neunte Verordnung

zur Abänderung der Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933.
Vom 23. Oktober 1934.

Auf Grund des § 1 Stelle 61 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933 (G. Bl. S. 444) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1934 (G. Bl. S. 499) und der Abänderungen vom 18. und 19. September 1934 (G. Bl. S. 703, 707) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Stelle 1 erhält folgenden Zusatz:
   , „es sei denn, daß der Entschuldungsausschuß die Belastung genehmigt."
2. a) Im § 28 Abs. 1 wird der letzte Satz gestrichen.
   b) Der § 28 erhält folgenden Absatz 2:
   „Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die auf dem Grundstück befindlichen Gebäude sowie das Inventar und die Bestände angemessen gegen Brandschaden zu versichern. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, oder gerät er mit 2 Vierteljahresraten der Jahresleistung ganz oder teilweise in Verzug, so wird der gesamte Rest fällig."
   c) Der bisherige Absatz 2 des § 28 wird Absatz 3.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 8. 11. 1934.)

3. § 39 erhält folgenden Absatz 2:

„Der Entschuldungsausschuß kann die Wiederaufnahme eines durch Ablehnung des Entschuldungsantrages oder durch Aufhebung (§ 7 a) geschlossenen Verfahrens anordnen, sofern die Gründe, die zur Ablehnung oder Aufhebung geführt haben, nachträglich beseitigt sind. Der Beschluß auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann nur einstimmig gefaßt werden."

4. In § 45 Abs. 1 Stelle 2 sind im letzten Satz (vorletzte Zeile der Stelle) die Worte „31. Oktober 1934" zu ersetzen durch „31. März 1935".

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1933 in Kraft.

Danzig, den 23. Oktober 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Hoppenrath

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.